

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer  
der Ortsgemeinde Gemünden  
vom 13.04.2014**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Steuerbefreiung**

(1) § 8 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Gemünden über die Erhebung der Hundesteuer wird eine neue laufende Nummer hinzugefügt und lautet nun wie folgt:

*„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von*

- 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen,*
- 2. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind,*
- 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.*

**§ 2  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Gemünden, den 13/04. 2014

Dieter Kaiser  
(Ortsbürgermeister)

